

AMTSBLATT

30.08.2024 - Ausgabe 20/2024

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung des Donnersbergkreises vom 28.08.2024	137
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Kreisjugendamtes des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden vom 08.05.1997, in der Fassung vom 28.08.2024	148
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Donnersbergkreis über den Beirat für Migration und Integration vom 28.08.2024	155
Öffentliche Bekanntmachung über den Wahltag und Aufforderungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Donnersbergkreises	162
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters des Landkreises Donnersbergkreis zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner und bestimmter wahlberechtigter deutscher Einwohnerinnen und Einwohner in das Wählerverzeichnis	164

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Umlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der

Hauptsatzung des Donnersbergkreises vom 28.08.2024

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 17, 18, 20, 25, 27, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 und 5 des Landesgesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133),

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

der Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. Januar 2017, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2017,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241),

des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 410) und

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 11 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3,

am 28.08.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Donnersbergkreises. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse

<http://www.donnensberg.de>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit und im Internet bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses werden wie in Abs. 1 im Amtsblatt des Donnersbergkreises bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.donnersberg.de>.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Einladungsfrist

(1) Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen.

(2) Zwischen Einladung und Sitzung der jeweiligen Ausschüsse müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen.

§ 3

Ausschüsse des Kreistags

- (1) Der Kreisausschuss hat 12 Mitglieder.

- (2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:
 1. Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft
 2. Wirtschaft, Verkehr und Kreisentwicklung
 3. Rechnungsprüfungsausschuss
 4. Ausschuss für medizinische Versorgung
 5. Ausschuss für Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz

Bei Bedarf kann der Kreistag weitere Ausschüsse bilden.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Ziffern 1 – 5 haben 12 Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in.

(4) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden aus der Mitte des Kreistags gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Kreistages und sonstigen wählbaren Kreisbürgern/innen gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistages sein; entsprechendes gilt für die Stellvertretungen der Ausschussmitglieder.

(5) Für die Ausschüsse nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 kann der Vorsitzende sachkundige Personen (z. B. von Organisationen und Einrichtungen) als beratende Mitglieder berufen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf den Kreisausschuss

(1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. Die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist.
 - 1a. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO.

2. Die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes des Landkreises sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen.
3. Die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen.
4. Die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.
5. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 50.000 Euro.
6. Die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem/der leitenden staatlichen Beamten/in und den leitenden kommunalen Beamten bis zu 1.500,00 €.
7. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 125.000 Euro.
8. Die Stundung kreiseigener Forderungen über 50.000 Euro.
9. Die unbefristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen über 50.000 Euro.
10. Der Erlass kreiseigener Forderungen bis 50.000 Euro.
11. Der Abschluss von Vergleichen ab einer Gesamtsumme der zugrundeliegenden Forderung über 50.000 Euro.
12. Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises.
13. Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuschussgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
14. Herstellung des Benehmens nach § 26 Abs. 5 SchulG.
15. Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 11b Satz 3 LKO.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.

§ 4a

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf weitere Ausschüsse

(1) Auf den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft wird die Beschlussfassung und Entscheidung übertragen über:

1. Zuschussgewährungen zur Natur- und Landschaftspflege und für sonstige Fördermaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes bis zu 5.000 € im Einzelfall und

2. die Vergabe von Einzelgutachten bis zur Höhe von 10.000 € in Angelegenheiten der Planung bzw. Sanierung von Abfallbeseitigungsanlagen.

(2) Auf den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Kreisentwicklung wird zur Beschlussfassung und Entscheidung delegiert:

1. Die Zustimmung zur Fahrplangestaltung des ÖPNV unter Einschluss von Vergaben für einzelne Fahrleistungen bis zu 30.000 € und
2. die Zustimmung zu Straßenplanungen des Kreises auf der Grundlage des Investitions- und Finanzplanes, soweit es sich nicht um Neubaumaßnahmen handelt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

(1) Auf den Landrat wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall.
2. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 40.000 € im Einzelfall.
3. Die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses.
4. Die Stundung kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 € für die Dauer bis zu fünf Jahren im Einzelfall.
5. Die befristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen ab einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall.
6. Die unbefristete Niederschlagung kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.
7. Der Erlass kreiseigener Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall.
8. Der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 50.000 €.
9. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 20.000 € im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand.

(2) Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat drei Kreisbeigeordnete.
- (2) Ein Kreisbeigeordneter bzw. eine Kreisbeigeordnete kann hauptamtlich bestellt werden. (3) Für die Verwaltung des Kreises können Geschäftsbereiche gebildet werden.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 40,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 100 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an min. der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 25 € je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 25 € je Sitzung.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch maximal zwölf betragen.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 25 € pro Sitzung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung nach § 7 Abs. 1. Ein monatlicher Grundbetrag wird nicht gewährt.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

(1) Der/Die ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags berechnet.

(2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistages oder nach Absatz 1 gewährt wird.

§ 10

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 9 LKomBesVO.

§ 11

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes

(1) Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur, seine ständigen Vertreter/innen, die Kreisausbilder, der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten monatlich im Voraus für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlich auszuübenden Aufgaben verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Aufwandsentschädigungen der ständigen ehrenamtlichen Vertreter/innen des/der Brand- und Katastrophenschutzinspektors (BKI) betragen gemäß § 8 Abs. 2 FeuerwEntschV RP den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung des BKI, soweit er/sie regelmäßig einen Teil der Aufgaben des BKI wahrnimmt.

(3) Der/Die Kreisjugendfeuerwehrwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 2 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Mindestgrundbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 FeuerwEntschV RP ausgewiesenen Satzes.

(4) Die Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leitungen der KatS-Einheiten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Als Entschädigung für die Führer von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wird der Höchstsatz gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Es sind dies:

- der Zugführer des Gefahrstoffzuges (GSZ),
- der Führer der Technischen Einsatzleitung (TEL),

- die Führer (Verbands-, Zugführer) der Schnell-Einsatz-Gruppen gemäß der AEP Gesundheit, sowie der Medizinischen Task Force,
- der KatS-Fernmeldesachbearbeiter (FmDi) als Leiter des Fernmeldedienstes,
- Kreisfeuerwehrobmann/frau

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter können 50% der Entschädigung der in Satz 2 genannten Führungskräfte erhalten, soweit diese regelmäßig einen Teil der Aufgaben der Führungskraft wahrnehmen.

(5) Als Entschädigung für die Führungskräfte von Teileinheiten des Gefahrstoffzuges, die Gruppenführer der SEG, die Leitungen des Fernmeldebetriebes (Fahrzeugführer Einsatzleitwagen 1 und 2) und Informations- und Kommunikationszentrale, Leiter Drohneneinheit, sowie dem Führer der Rettungshundestaffel (RHS) werden 70% des jeweiligen Höchstsatzes nach § 10 Abs.2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter können 50% der Entschädigung der Führungskräfte erhalten, soweit diese regelmäßig einen Teil der Aufgaben der Führungskraft wahrnehmen.

(6) Die Kreisausbilderinnen und/oder die Kreisausbilder erhalten je Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Satzes. Die gleiche Aufwandsentschädigung erhält das Bedienpersonal der kreiseigenen Atemschutzübungsstrecke.

(7) Die Zugführerin oder der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des aus dem Mindest- und dem Höchstsatz für Wehrleiter errechneten Mittelwertes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Führerin oder des Führers des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Zugführerin oder des Zugführers, wenn sie oder er einen Teil der Aufgaben der Zugführerin oder des Zugführers regelmäßig wahrnimmt. Werden für jede Komponente eigene Zugführer bestellt, so sind deren Aufwandsentschädigungen zusammen auf den sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Betrag begrenzt.

(8) Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der

Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegten Mindestsatzes.

(9) Die Gerätewarte/innen für die KatS-Einheiten erhalten je eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelwertes zwischen dem jeweiligen Mindest- und Höchstsatz gemäß § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP.

(10) Die KatS-Helfer können für jede geleistete Einsatzstunde und jede im Rahmen einer angeordneten Alarmübung geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € erhalten, wenn diese länger als 120 Minuten andauerten. Einsatzkräfte, die in ihrer ernannten Funktion am Einsatz und den angeordneten Alarmübungen teilnehmen, erhalten keine Entschädigung nach Satz 1, wenn sie bereits für diese Funktion eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(13) Der Verdienstaufschlag von selbstständig Tätigen im Rahmen von Einsätzen und Lehrgängen wird mit einem pauschalen Stundensatz von 30,00 € abgegolten.

(14) Die KatS-Helfer, die für den Landkreis an mehrtägigen und notwendigen Lehrgängen teilnehmen und hierfür keinen Verdienstaufschlag beantragen, erhalten nach Vorlage des Lehrgangsnachweises eine Aufwandsentschädigung für jeden geleisteten Tag in Höhe von 50,00 Euro.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher, der Leitung und stellvertretenden Leitung des Kreismedienzentrums sowie vom Kreistag bestellten Beauftragten

Die Patientenfürsprecher, die Leitung des Kreismedienzentrums sowie bestellte Beauftragte erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung von monatlich 125,00 € und Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Die stellvertretende Leitung des Kreismedienzentrums erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des hälftigen Betrages nach Satz 1 sowie Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 13

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der/die Kreisjagdmeister/in monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Sockelbetrages in Höhe von 102,26 € zuzüglich einem Betrag in Höhe von 1,02 € für jeden Jagdbezirk einschließlich der Teiljagdbezirke.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der/die Kreisjagdmeister/in für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese neu gefasste Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Donnersbergkreises vom 01.08.2019 und 29.09.2021 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 28.08.2024
Kreisverwaltung des Donnersbergkreises
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Satzung des Kreisjugendamtes des Donnersbergkreises in Kirchheim- bolanden vom 08.05.1997, in der Fassung vom 28.08.2024

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl. I S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632) in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02. April 1991 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 481) hat der Kreistag am 14.04.1997 die nachstehende Satzung, zuletzt geändert am 16.07.2014 für das Jugendamt des Landkreises Donnersbergkreis beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

- § 1 Errichtung des Jugendamtes
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss; Allgemeines
- § 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Bildung von Arbeitsgruppen
- § 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- § 12 Verwaltung des Jugendamtes
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Landkreis Donnersbergkreis ein Jugendamt errichtet.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen sowie alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(2) Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie steht bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.

(3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

(4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

§ 3

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

(2) Es führt die Bezeichnung Kreisjugendamt des Donnersbergkreises.

§ 4

Jugendhilfeausschuss, Allgemeines

(1) Im Jugendhilfeausschuss sollen alle Kräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe zusammengefasst und vertreten werden, damit das Jugendamt Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe sein kann.

(2) Für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses sowie das Verfahren im Jugendhilfeausschuss gelten, soweit nicht das KJHG und AGKJHG etwas anderes besagen, die Bestimmungen der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz.

§ 5

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 22 stimmberechtigten und 12 beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. der Landrat oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter
2. 14 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer¹
3. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
4. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

(3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.

(4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Donnersbergkreises oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.

(5) Beratende Mitglieder sind

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei
3. eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichtes
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes
5. eine Lehrerin oder ein Lehrer
6. eine Fachkraft der Gesundheitsabteilung
7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen
9. eine Fachkraft des Jugendamtes
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendringes

11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde
14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiselternausschusses für Kindergärten

(6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

§ 6

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Landrat lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 7

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 8

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.

(2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, hören; er kann Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.

(5) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 9

Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der im Haushaltsplan für Aufgaben der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vom Kreistag vor jeder Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzuberaten.

(2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- 2.1 Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe
- 2.2 Beschlussfassung über die widerrufliche Übertragung der Erledigung einzelner Aufgaben auf dafür zu bildende Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften (§§ 10 und 11 der Satzung)
- 2.3 Beschlussfassung über die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und Organisationen der freien Jugendhilfe
- 2.4 Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel
- 2.5 Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe
- 2.6 Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen gem. § 35 des Jugendgerichtsgesetzes
- 2.7 Stellungnahme zur Bestellung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes
- 2.8 die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG
- 2.9 Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung nach § 80 KJHG, § 14 AGKJHG und § 4 Jugendförderungsgesetz

2.10 Mitwirkung bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Familienbildung für Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte sowie für junge Menschen im Sinne des § 17 AGKJHG

2.11 Mitwirkung bei Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, insbesondere bei aktuellen Problemen, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe in diesem Bereich

(3) Junge Menschen haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, an den Jugendhilfeausschuss zu wenden. Die Zuständigkeiten der Verwaltung des Jugendamtes bleiben unberührt.

§ 10

Bildung von Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereiches vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Bildung von Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.

(4) Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaften haben nur empfehlende Wirkung.

§ 12

Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.

(3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum 29.08.2024 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung des Jugendamtes des Donnersbergkreises vom 16.07.2014 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 28.08.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der

Satzung des Landkreises Donnersbergkreis über den Beirat für Migration und Integration vom 28.08.2024

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 49a Landkreisordnung (LKO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Abschnitt – Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder

§ 3 Vorsitzende/r und Stellvertreter/in, Geschäftsordnung

2. Abschnitt – Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

§ 4 Wahltag

§ 5 Wahlsystem

§ 6 Wahlorgane

§ 7 Durchführung der Wahl

§ 8 Wahlzeit

§ 9 Wahlvorschläge

§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

§ 11 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

§ 14 Übergangsbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

1. Abschnitt - Grundlagen

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

(1) Zur Förderung der kommunalen Integrationspolitik richtet der Landkreis einen Beirat für Migration und Integration ein.

(2) Aufgabe des Beirats für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der im Landkreis wohnenden Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Unterstützung des kommunalen Integrationsprozesses.

(3) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind.

(4) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Der/Die Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2

Gesamtzahl der Mitglieder

(1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 9; Absatz 2 bleibt unberührt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern werden weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen; deren Zahl darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten (Drittelregelung).

(2) Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder des Beirats für Migration und Integration unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat für Migration und Integration nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zahl der gewählten Mitglieder.

(3) Die gewählten Mitglieder des Beirats werden von dem in § 49a Abs. 2 Satz 2 LKO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen

des 2. Abschnitts.

(4) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 39 LKO gewählt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirats überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3

Vorsitzende/r und Stellvertreter/in, Geschäftsordnung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

2. Abschnitt – Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

§ 4

Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Kreistag nach Anhörung des Beirats für Migration und Integration. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

§ 5

Wahlsystem

(1) Die gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(2) Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

§ 6

Wahlorgane

(1) Wahlleiter ist der Landrat. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Landkreis nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte eine/n Kreisbeigeordnete/n oder eine/n Kreisbedienstete/n beauftragen.

(2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Neben dem Wahlleiter gehören dem Wahlausschuss vier weitere Personen als Beisitzer an. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 7

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor der Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

(2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats, findet die Wahl nicht statt (§ 49a Abs. 3 Satz 1 LKO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

(3) Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund hat abweichend von § 2 Abs. 1 insgesamt 5 Mitglieder.

§ 8

Wahlzeit

Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Kreisverwaltung spätestens eingegangen sein müssen. Wird die Wahl nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor der Wahl die Wahlzeit am Wahltag.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung ist jede/r zur Wahl vorgeschlagene Bewerber/in.

(2) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Kreisverwaltung einzureichen sind.

(3) Jede/r Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration nach einem Muster, das vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt wird, einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers/der Bewerberin gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der/die Vorschlagende und der Bewerber/die Bewerberin (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind.

(4) § 16 Abs. 2 bis 5 KWG findet keine Anwendung.

(5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift der Bewerber/in bekannt, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

(1) Wahlgebiet ist das Kreisgebiet.

(2) Der Wahlleiter bildet in gebotener Umfang Stimmbezirke.

(3) Der Wahlleiter veranlasst für das Kreisgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle ausländischen und staatenlosen Einwohner aufzunehmen, sowie diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis veranlasst der Wahlleiter.

Wahlberechtigte, die nicht vom Wählerverzeichnis erfasst werden, sind Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- b) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist

soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 2 Satz 2 LKO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

(4) Wird die Wahl des Beirats für Migration und Integration insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag; eines Antrages hierzu bedarf nicht. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der/die Briefwähler/in einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

(5) Wird die Wahl des Beirats für Migration und Integration nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tage vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl zu erteilen.

§ 11

Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel

(1) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen. Wird die Wahl nicht im Wege der Briefwahl durchgeführt, erfolgt die Bekanntmachung über die Wahlzeit, den Wahlraum und die Stimmabgabe.

(2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber/in“, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der/die Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.
- (4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.
- (5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 13

Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 29.08.2024 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 28.08.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

über

den Wahltag und Aufforderungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Donnersbergkreises

A.

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat den Tag der Wahl des Beirates für Migration und Integration des Donnersbergkreises auf

Sonntag, den 10. November 2024,

festgelegt.

B.

I.

Zur Vorbereitung der am 10. November 2024 vorgesehenen Wahl des Beirates für Migration und Integration lade ich ein zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Gewählt werden 9 Beiratsmitglieder. Wahlvorschlag im Sinne der Satzung über den Beirat für Migration und Integration ist jeder vorgeschlagene Bewerber.

II.

Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und die Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind. Der Vorschlagende stellt sicher, dass der Bewerberin oder dem Bewerber die Datenschutzhinweise zur Zustimmungserklärung zur Wahl des Beirates für Migration und Integration gegeben werden.

III.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig bei der
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
z. H. des Wahlleiters
Zimmer 314
Uhlandstr. 2
67292 Kirchheimbolanden

eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft ab **am Montag, dem 23. September 2024, 18 Uhr**. Diese Frist ist eine
Ausschlussfrist.

IV.

Vordrucke für Wahlvorschläge und Bescheinigungen der Wählbarkeit können Sie bei der
Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Kreiswahlamt/Kommunalaufsicht, Zimmer 305 A, Uhlandstr.
2, 67292 Kirchheimbolanden
erhalten oder auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (www.donnersberg.de)
unter der Rubrik „Politik/Wahl des Beirats für Migration und Integration 2024“ herunterladen. Wir
stehen Ihnen auch gerne für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.

C.

Die Wahl findet nicht statt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder
die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wäh-
lenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätes-
tens bis **25. Oktober 2024** bekanntgegeben.

Kirchheimbolanden, den 29.08.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat
zugleich Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters des Landkreises Donnersbergkreis zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Einwohnerinnen und Ein- wohner und bestimmter wahlberechtigter deutscher Einwohnerinnen und Einwohner in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag, dem 10. November 2024, findet die Wahl des Beirats für Migration und Integration des Landkreises Donnersbergkreis statt.

II.

1. Wahlberechtigte **ausländische** Einwohnerinnen und Einwohner, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung beantragen.
2. Aus dem Melderegister ist nicht ersichtlich, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde. Daher können wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden; sie können ebenfalls ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung beantragen.

III.

Die nicht meldepflichtigen **ausländischen** Einwohnerinnen und Einwohner und die **deutschen** Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis zum Freitag, dem 8. November 2024, 18 Uhr,

bei der für sie zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung beantragen. Antragsvordrucke können Sie bei dieser Verbandsgemeindeverwaltung erhalten.

IV.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt

nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens bis 29. Oktober 2024 bekanntgegeben.

Kirchheimbolanden, den 30.08.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat
zugleich Wahlleiter